

Ahndung von hinderliches Abstellen von Elektrorollern auf Gehwegen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00759 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 21.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12156

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00759

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach vom 07.03.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach hat am 21.07.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00759 beschlossen. In der vorbezeichneten Empfehlung wird die LHM angehalten, hinderliches Abstellen von E-Tretrollern auf Gehwegen von der Polizei und der Parkraumüberwachung strikt zu ahnden. Es wird speziell auf die Halterhaftung und auf Menschen mit Behinderung eingegangen

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) trat am 15.06.2019 in Kraft. Dort ist die Teilnahme der E-Tretroller am öffentlichen Straßenverkehr geregelt.

In dieser Verordnung sind für die Kommunen zu E-Tretroller-Sharing-Angeboten allerdings keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten (z. B. zum Abstellen) vorgesehen.

Das Abstellen von E-Tretrollern (sog. "E-Scootern") auf öffentlichem Grund fällt - ebenso wie Fahrräder - unter den Gemeingebrauch nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRiL) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch abgestellte E-Tretroller (oder Fahrräder) widerspricht grundsätzlich nicht den zugrundeliegenden Vorschriften über den Straßenverkehr.

Schwerpunktmäßig werden E-Tretroller (und Fahrräder) als Verkehrsmittel zu Verkehrszwecken genutzt, wobei das Abstellen als Unterbrechung des fließenden Verkehrs anzusehen ist. Somit ist der Hauptzweck der abgestellten E-Tretroller und Fahrräder die gewollte (Wieder-)Inbetriebnahme und somit die dem Gemeingebrauch zugeordnete Teilnahme als Verkehrsmittel am Straßenverkehr und am ruhenden Verkehr.

Das Mobilitätsreferat hat deshalb eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit Anbietern von stationslosen Mietsystemen für E-Tretroller und der Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet, die unter anderem auch Vorgaben zum Auf- und Abstellen beinhaltet, erarbeitet.

Um die Abstellssituation zu verbessern, wurden pilothaft zunächst in der Altstadt Abstellflächen eingerichtet. Die Rückgabe von gemieteten E-Tretrollern ist nur noch auf den deutlich gekennzeichneten und beschilderten Flächen möglich. Nach Evaluation wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Flächen von den Nutzenden gut angenommen wurden, was mit einer Verstetigung der meisten Abstellflächen einhergeht.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden im Stadtgebiet weitere Abstellflächen für E-Tretroller an besonders stark frequentierten Standorten eingerichtet. Dies geschieht zum Teil im Zusammenhang mit den von der Stadtverwaltung beauftragten Mobilitätspunkten, einem gebündelten Angebot mehrerer Verkehrsmittel (z.B. Carsharing, E-Mopeds, Bike-Sharing). In einem digital durchgeführten Runden Tisch mit Vertreter*innen der Anbieter, Bezirksausschüsse und des Behindertenbeirats am 23.03.2022 wurden die Bezirksausschüsse auch gebeten, eventuelle Vorschläge für separate Abstellflächen für E-Tretroller für Standorte mit erhöhtem Abstellaufkommen von E-Tretrollern zu unterbreiten.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.11.2023 wurden das Mobilitätsreferat und das Baureferat damit beauftragt, bis zum Jahr 2026 ein flächendeckendes Netz von Abstellflächen für geteilte Mikromobilitätsangebote zu schaffen. Dieser Beschluss ist einsehbar unter:
<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800>

Vereinzelte Verstöße gegen die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung oder auch gegen die Straßenverkehrsordnung können seitens der Überwachungsbehörden nie flächendeckend und rund um die Uhr überwacht und geahndet werden und sind deshalb bedauerlicherweise nie gänzlich auszuschließen. Das trifft auf alle Verkehrsteilnehmer*innen zu, also z.B. auch Fußgänger*innen die bei für sie geltendem Rotlicht an Ampelanlagen die Fahrbahn überqueren oder Kraftfahrzeugfahrer*innen, die sich nicht an die vorgegebene zulässige Höchstgeschwindigkeit halten.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen, im gesamten Stadtgebiet durch die Überwachungskräfte der Polizei, in den parkraumbewirtschafteten Gebieten zusätzlich durch die Überwachungskräfte der Kommunalen Verkehrsüberwachung im KVR, verfolgt.

Verstöße und Zuwiderhandlungen (z. B. Fahren auf Gehwegen, Fahren zu zweit auf einem Fahrzeug, Fahren entgegen der Fahrtrichtung, Fahren unter Alkohol-/Drogeneinfluss etc.) werden entsprechend geahndet. Für das Befahren von Fußgängerzonen wurde eigens eine "Sondereinsatzgruppe" der Kommunalen Verkehrsüberwachung gegründet.

Grundsätzlich dürfen E-Tretroller auf Gehwegen abgestellt werden. Lediglich ein behinderndes Abstellen ist unzulässig und wird auch sanktioniert. Behindernd im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge werden durch die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München sowie durch die Kolleg*innen des Polizeipräsidium Münchens nach dem (bundeseinheitlichen) Tatbestandskatalog (TB-Nr. 101106 „Sie behinderten durch Außer-Acht-Lassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt Andere mehr als nach dem Umständen unvermeidbar.“) auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 49 StVO; § 24 StVG; 1.2 BKat geahndet und mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro (Bußgeldkatalog Stand 14.10.2021) verwarnt. Im Tatbestand ist zu konkretisieren, worin die Behinderung oder Gefährdung bestand.

Nachdem E-Tretroller mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, ist auch eine Ahndung über den Fahrzeughalter grundsätzlich denkbar. Dem gewerblichen Fahrzeughalter ist über die bei ihm vorliegenden Abrechnungsdaten die Benennung der letzten anmietenden Person vor der Feststellung des ordnungswidrigen Abstellens möglich. Sofern der Fahrzeughalter bei der Ermittlung derer nicht mitwirkt, können ihm gem. § 25 a StVG die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden. Als Adressat für das eigentliche Verwarnungsgeld kommt der Vermieter als Fahrzeughalter jedoch nicht in Betracht.

Sofern unter Mitwirkung des Fahrzeughalters oder auf andere Weise die verantwortliche anmietende Person ermittelt werden konnte, liegt das eigentliche Problem in der Tatsache, dass ein E-Tretroller ähnlich einem Fahrrad sehr leicht umgestellt werden kann. Hierauf wird sich der Mieter regelmäßig berufen und die Verantwortung für die vor Ort vorgefundene Abstellensituation von sich weisen. Die Erfolgsaussichten einer entsprechenden gerichtlichen Überprüfung sind als sehr hoch einzustufen. Die Verwarnungsverfahren würden somit in einem so hohen Maße ins Leere laufen, so dass sie als nicht zielführend zu bewerten sind und folglich durch die Angehörigen des Polizeipräsidiums München nur selten durchgeführt werden. Die Ausführungen gelten für den herkömmlichen Fall, in welchem lediglich das behindernd abgestellte Fahrzeug festgestellt wird und keine Hinweise auf den Verursacher vorhanden sind. Sofern der Verursacher zweifelsfrei (in aller Regel durch Zeugenaussagen) benannt werden kann, ist auch eine Verwarnung sinnvoll und möglich.

Fußgänger*innen sowie Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind besonders auf den Schutz von ausreichend breiten und verfügbaren Gehwegen angewiesen. Leider beobachtet auch das Mobilitätsreferat, dass die Gehwege durch eine Vielzahl von anderen Nutzungen weiter verengt werden und teilweise nicht mehr im ausreichenden Maß für die Bewegung zur Verfügung stehen.

Als Straßenverkehrsbehörde ist es unsere Aufgabe, die Belange des Fußverkehrs ebenso in die Planung von Verkehrsanlagen einzubringen und durch geeignete Maßnahmen wie verkehrliche Anordnungen zu verbessern. Wir stehen dabei auch in einem regelmäßigen Austausch mit dem Behindertenbeirat der Stadt München, um die Belange der Barrierefreiheit direkt bei den entscheidenden Stellen des Mobilitätsreferates einzubringen.

Im Rahmen der letzten Anbietergespräche hat das Mobilitätsreferat entschlossen auf die Anbieterfirmen eingewirkt wirksame Maßnahmen zum Schutz des vulnerablen Personenkreises (mobilitätseingeschränkte und sehbehinderte Menschen) zu ergreifen und sich an der Entwicklung derartiger Lösungen aktiv zu beteiligen. Das Mobilitätsreferat erwartet zeitnah eine lösungsorientierte Auseinandersetzung mit Maßnahmen, welche den Belangen des besonders schutzwürdigen Personenkreises (mobilitätseingeschränkte und sehbehinderte Menschen) gerecht werden können.

In diesem Zusammenhang hat sich das Mobilitätsreferat etwa vor Kurzem mit Verantwortlichen der RTB GmbH & Co.KG und einer Anbieterfirma getroffen, um sich eine neue digitale Technologie zur Orientierung von Blinden und Sehbehinderten im Straßenverkehr präsentieren zu lassen. Hierbei handelt es sich um eine akustische Führung per App namens LOC.ID. Dieses System basiert auf Bluetoothtechnologie, welche in unterschiedlichsten Bereichen, z.B. an Lichtzeichenanlagen (LZA) oder für Fahrgast-Informationen im Öffentlichen Personennahverkehr, zum Einsatz kommt. Diese App für Blinde fungiert als Sender und ist alternativ auch als Handgerät erhältlich. Wenn sich der*die Benutzer*in eines mit einem Empfänger ausgestatteten Geräts nähert, wird er erkannt und beispielsweise ein angehobenes Orientierungssignal ausgegeben oder eine sprachgesteuerte Führung gestartet.

Das Mobilitätsreferat erhofft sich von dieser Technologie einen ersten Schritt zu wirksamen Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrshindernissen für sehbehinderte Menschen.

Wie bereits ausgeführt ist das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde ständig darum bemüht, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und gezielt zu fördern. Mit der Zunahme des Verkehrsaufkommens in München wächst auch die Bedeutung der städtischen Verkehrssicherheitsarbeit. Wir thematisieren und transportieren im Rahmen verschiedener Initiativen die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer*innen.

Das Mobilitätsreferat versucht darüber hinaus, insbesondere im Rahmen von kommunikativen Maßnahmen auf das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer*innen positiv einzuwirken. Es soll gezeigt werden, dass eine höfliche Geste, ein Lächeln oder eine Entschuldigung manchmal mehr zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen können als das sture Beharren auf dem eigenen Recht oder das Predigen von Vorschriften und Sanktionen.

Das Mobilitätsreferat hat daher eine stadtweite und mehrjährige Verkehrssicherheitskampagne "[Merci Dir](#)" erarbeitet. Der Appell gemeinsam ein respekt- und rücksichtsvolles Miteinander im täglichen Straßenverkehr zu leben, ist dabei von zentraler Bedeutung. Ergänzend sind Teilkampagnen zu weiteren Themenschwerpunkten geplant.

Ziel der Kampagnen soll sein, im eigenen Verhalten den jeweiligen Blickwinkel von anderen Verkehrsteilnehmenden zu berücksichtigen. Wir alle sind zu Fuß in unserer Stadt unterwegs, sehr viele Bürger*innen sind zusätzlich noch mit dem Rad, den öffentlichen Verkehrsmitteln und/ oder dem Auto mobil. Hier treffen Welten aufeinander, sollte man meinen, faktisch handelt es sich um menschliche Begegnungen. Die Verkehrssicherheitskampagne soll ein gemeinsames Bewusstsein dafür prägen, dies nicht zu vergessen und entsprechend zu handeln.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00759 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 21.07.2022 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das hinderliche Abstellen von E-Tretrollern wird bereits jetzt geahndet. Darüber hinaus steht das Mobilitätsreferat in regelmäßigem Austausch mit den Firmen mit stationslosen E-Tretroller-Mietangeboten und hat bereits zahlreiche Maßnahmen veranlasst und begonnen, beispielsweise gesonderte Abstellflächen oder eine Verkehrssicherheitskampagne mit dem Ziel erhöhter gegenseitiger Rücksichtnahme.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00759 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 21.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Thomas Kauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 16 – Ramersdorf-Perlach kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA – Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA – Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung